

Satzung 02 :: 2008 | 08-05-2008

Satzung über die Zusammensetzung und die Aufgaben
des Programmausschusses
(Programmausschuss-Satzung – PAS)

Vom 8. Mai 2008
(Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 20 vom 16.05.2008)

**Satzung über die Zusammensetzung
und die Aufgaben des
Programmausschusses
(Programmausschuss-Satzung – PAS)**

**Vom 8. Mai 2008
(StAnz Nr. 20 vom 16.05.2008)**

Auf Grund Art. 23 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Telemedien in Bayern (Bayerisches Mediengesetz – BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl S. 799, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2007 (GVBl S. 903), erlässt die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale) folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Zusammensetzung |
| § 3 | Geschäftsgang |
| § 4 | Teilnahme an den Sitzungen, Aufwandsentschädigung |
| § 5 | Aufgaben |
| § 6 | Pflichten der Anbieter bzw. Anbietersgesellschaften |
| § 7 | Anrufung des Medienrats |
| § 8 | Inkrafttreten |

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Programmausschusses gemäß Art. 23 Abs. 2 Satz 2 bis 4 BayMG.

**§ 2
Zusammensetzung**

(1) Der Medienrat bildet aus seiner Mitte einen Programmausschuss. Dieser besteht aus 10 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:

1. dem Vorsitzenden des Fernsehausschusses,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Fernsehausschusses,
3. einem Vertreter der Arbeitgeber gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 12 oder 17 BayMG,
4. einem Vertreter der Gewerkschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 7 oder 12 BayMG,
5. einem Vertreter der Religionsgemeinschaften gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 7 BayMG,
6. einem Vertreter aus dem Bereich Kunst und Kultur gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 oder 11 BayMG,
7. einem Vertreter aus dem Bereich Jugendarbeit oder Sport gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7, 8 oder 9 BayMG,
8. einem Vertreter aus dem Bereich Erziehungs- und Bildungswesen gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13, 14 oder 16 BayMG,
9. zwei Vertretern aus den sonstigen in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 bis 19 BayMG genannten Gruppen.

(2) ¹Die Mitglieder des Ausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 bis 9 werden vom Medienrat durch Akklamation bestellt, sofern kein Mitglied des Medienrats der Bestellung durch Akklamation widerspricht. ²Erfolgt keine Bestellung nach Satz 1, wird eine geheime schriftliche Wahl durchgeführt. ³Dabei können je Gruppe so viele Stimmen abgegeben werden, wie Sitze zu vergeben sind. ⁴Die Sitze werden nach der Anzahl der Stimmen an die Bewerber vergeben. ⁵Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt; hierbei entscheidet die höhere Stimmenanzahl. ⁶Beim Ausscheiden eines Mitglieds findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl unter Berücksichtigung von Absatz 1 statt.

§ 3 Geschäftsgang

(1) ¹Der Programmausschuss wählt aus seiner Mitte in geheimer Wahl je ein Mitglied als Vorsitzenden und als stellvertretenden Vorsitzenden. ²§ 17 Abs. 2 bis 5 der Geschäftsordnung des Medienrats gelten entsprechend.

(2) ¹Die Sitzungen des Programmausschusses werden vom Vorsitzenden einberufen; die Ladungen ergehen schriftlich. ²Die Ladung mit Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnung soll an die Mitglieder mindestens neun Tage vorher abgesandt werden. ³In dringenden Fällen darf innerhalb kürzerer Frist und ausnahmsweise auch mündlich, fernmündlich oder per E-Mail eingeladen werden.

(3) ¹Der Programmausschuss tritt mindestens viermal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. ²Auf Verlangen von wenig-

tens vier Mitgliedern muss er zu einer Sitzung einberufen werden.

(4) Die Sitzungen des Ausschusses sind nichtöffentlich.

(5) ¹Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. ²Jedes Mitglied oder ein betroffener Anbieter kann schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. ³Dem Antrag, eine Angelegenheit wegen Dringlichkeit unmittelbar auf die Tagesordnung zu setzen, muss stattgegeben werden, wenn der Antrag mindestens am vorletzten Tag vor der Sitzung bei der Landeszentrale eingeht und bis zu diesem Zeitpunkt von insgesamt mindestens zwei Ausschussmitgliedern unterstützt wird. ⁴Dringlich ist ein Antrag dann, wenn er bei Behandlung im grundsätzlich vorgesehen Verfahren gegenstandslos würde.

(6) ¹Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. ²Er sorgt für einen ungestörten Sitzungsablauf. ³Anwesende, die die Sitzung stören oder parlamentarische Bräuche verletzen, kann er nach zweimaliger Ermahnung von der Sitzung ausschließen.

(7) Über die Sitzungen des Programmausschusses werden Niederschriften gefertigt, die der Vorsitzende unterzeichnet.

(8) ¹Der Programmausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Der Programmausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen sind keine abgegebenen Stimmen; sie sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder einen Anbieter betrifft, an dem das Mitglied mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist. ²Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Programmausschuss ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(10) ¹Beschlüsse dürfen nur über Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. ²Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können in der Sitzung vom Vorsitzenden auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder dem nicht widerspricht. ³Eine Beschlussfassung über Angelegenheiten, die erst in der Sitzung auf die Tagesordnung gesetzt werden, ist nur statthaft, wenn Widerspruch nicht erhoben wird.

§ 4 Teilnahme an den Sitzungen, Aufwandsentschädigung

(1) ¹Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Teilnahme an seinen Sitzungen verpflichtet. ²Im Fall der Verhinderung ist eine rechtzeitige Entschuldigung an den Vorsitzenden erforderlich. ³Die Entschuldigung ist unverzüglich nachzureichen, wenn sie früher nicht möglich war. ⁴Die Teilnahme an den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Anwesenheitsliste, im Übrigen auch durch eine aus der Nieder-

schrift über die Sitzung erkennbare Anwesenheit nachgewiesen.

(2) ¹Der Vorsitzende des Medienrats, der Präsident und sein Stellvertreter (Geschäftsführer) sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. ²Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sind sie hierzu verpflichtet. ³Der Vorsitzende des Medienrates hat das Recht, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. ⁴Anderen Personen kann durch Beschluss die Teilnahme gestattet werden.

(3) Für die Aufwandsentschädigung der Ausschussmitglieder gilt die Aufwandsentschädigungssatzung entsprechend.

§ 5 Aufgaben

(1) ¹ Der Programmausschuss stellt Leitlinien für das jeweilige Programm auf und beschließt Vorgaben im Einzelfall, soweit dies zur Wahrung der Ausgewogenheit und der inhaltlichen Vielfalt des Programms erforderlich ist. ²Leitlinien können auch für zeitlich oder inhaltlich abgrenzbare Teilbereiche des Programms aufgestellt werden.

(2) Leitlinien für das Programm und Vorgaben für den Einzelfall sind schriftlich abzufassen und dem Anbieter bzw. der Anbietergesellschaft bekannt zu geben.

(3) Unbeschadet § 7 überprüft der Programmausschuss die Erforderlichkeit von Vorgaben für den Einzelfall innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Wirksamwerden.

(4) Unbeschadet weiter gehender Bestimmungen dieser Satzung hat der Programmausschuss die für einen Programmbeirat in § 32 RStV festgelegten Aufgaben und Befugnisse.

§ 6 Pflichten der Anbieter

¹Die betroffenen Anbieter sind bei der Programmgestaltung an die Leitlinien des Programmausschusses gebunden. ²Sie haben Vorgaben des Programmausschusses im Einzelfall unverzüglich umzusetzen. ³Auf Verlangen ist dem Programmausschuss die Umsetzung auf geeignete Weise, insbesondere durch Vorlage von Sendemitschnitten oder Unterlagen, nachzuweisen.

§ 7 Anrufung des Medienrats

(1) ¹Der Anbieter kann gegen Vorgaben des Programmausschusses, die erhebliche finanzielle Belastungen erwarten lassen, innerhalb vier Wochen nach ihrer Bekanntgabe schriftlich die Entscheidung des Medienrats beantragen. ²Der Antrag hat aufschiebende Wirkung.

(2) ¹Der Anbieter hat seinen Antrag innerhalb zwei Wochen nach Zugang bei der Landeszentrale schriftlich zu begründen. ²Wird der Antrag nicht innerhalb der Frist schriftlich begründet, gilt er als zurückgenommen.

(3) ¹Der Medienrat hat sich innerhalb sechs Wochen nach Eingang der Begründung mit dem Antrag zu befassen. ²Art. 12 Abs. 3 BayMG bleibt unberührt.

(4) ¹Die Entscheidung des Medienrats ist dem Anbieter bekannt zu geben. Wird der Antrag des Anbieters abgelehnt, so entfällt die aufschiebende Wirkung mit der Bekanntgabe nach Satz 1.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.